

## Pietismus, Christiansfeld und Dalbyhof (II)

von Professor D. Dr. Otto Scheel, Schleswig

---

Als Jörgen Clausen nach Dalby übersiedelte, brauchte er dem Hof seiner Schwiegereltern religiös kein neues Gepräge zu geben. Auch hier hatten sich die Herzen der Erweckungspredigt geöffnet, und die Christiansfelder wurden gern gesehene Gäste. Der Wahlspruch des Broksniderhofes in Hejls kennzeichnete fortan auch Dalbyhof. Der Urenkelin des nun Dalbygaarder Zweiges des Broksniderhofes wurde er als Trautext ins Leben mitgegeben. Ihre Dalbyhöfer Urgroßmutter Anne Christine (Anna Kjestina) schildert etwas farblos der Christiansfelder J. Brodersen, freilich kein Zeitgenosse, in seiner Schrift *Fra gamle Dage*<sup>1)</sup> als einen ernsten, gläubigen Menschen. Diese späte Nachricht wird von den Enkeln bestätigt und ergänzt, die in der Vita des in Christiansfeld heimgegangenen Vaters die Großmutter „*eine ernste, fromme Mutter*“ nennen, die ihren am 6. März 1792 geborenen Sohn Andreas (II) „*früh auf den Herrn Jesus hingewiesen*“ habe. So reichte die Wurzel des Dalbyhöfer Pietismus über den Broksniderhof bis in den nordwestschleswigschen Pietismus<sup>2)</sup>.

Auch die in Hejls geknüpfte Verbindung mit den Herrnhutern und dem nahen Christiansfeld wurde auf Dalbyhof weiter gepflegt. Die bisherigen Erbauungsbücher, Luthers Hauspostille, Arnds wahres Christentum, Brorsons Gesänge, Pontoppidans Erläuterungen des Katechismus waren Haus-

---

<sup>1)</sup> J. Brodersen, *Fra gamle Dage*, Christiansfeld

<sup>2)</sup> Zu ihm vergl. nun F. Elle Jensen, *Den nordvestslesvigske Pietisme*. In: *Sø Aarb.* 1953, S. 23—58. Ferner J. Holdt in: *Ribe Bispesæde* 948—1948, S. 123 ff., Kop. 1948.

schatz nach wie vor<sup>3)</sup>. Die herrnhutische Verkündigung Christiansfelds und seiner Sendboten sah man aus vertrauter Quelle schöpfen. Hier wie dort erlebte man das Gnadengeschenk einer den Himmel öffnenden christozentrischen Predigt. Christiansfeld wurde nicht ein neuer Aufbruch, sondern eine Bekräftigung der geistlichen Welt, in der man schon gestanden hatte und aus der man trotz dem neuen Zeitgeist lebte<sup>4)</sup>. Unvermerkt und unreflektiert glitt der Pietismus des großväterlichen und väterlichen Hauses in die vom Herrnhutertum bestimmte Erbauung hinüber.

Dennoch konnten bald auch Erweckte wie Peter Larsen Skræppenborg den Christiansfeldern nachsagen, sie seien Kopfhänger, klösterlich eng und weltabgeschieden<sup>5)</sup>. Andreas (II) Petersen, der später im Ständesaal zu Schleswig den Feiertag zu heiligen forderte und dies Gebot auch für den Landmann selbst bei schlechtem Wetter verbindlich gemacht wissen wollte, wie er denn auch für sich selbst und die Arbeit auf den Äckern es beachtet habe, ohne dies wirtschaftlich bereut haben zu müssen, wurde von politischen Gegnern wegen seiner Zuwendung zu den Christiansfeldern als dem Irdischen abgewandter „Mystiker“ gescholten, dem auch die Furcht vor den Strafen der Hölle das Ohr für die Stimme und den Ruf der Heimat verschlossen habe<sup>6)</sup>. Wie

<sup>3)</sup> E. Jensen S. 33 über die frühe Benutzung von Arnds wahrem Christentum in nordwestschleswigschen Konventikeln Enevold Ewalds.

<sup>4)</sup> Die Kanzeln von Vonsild und Dalby blieben ihm verschlossen. Dazu ist später noch einiges zu sagen.

<sup>5)</sup> Vgl. dazu Abschnitt III. Elle Jensen meint jedoch, das Herrnhutertum habe viele Pietisten, selbst unter den Pastoren, angezogen, weil sie dort etwas von dem fanden, was sie bisher oft vermißt hatten, ein frohes Christentum, das nicht wie so oft das pietistische schwer und dunkel war, angstvoll besorgt, nicht den gestellten Forderungen genügen zu können, und eine wirklich evangelische Verkündigung, die nicht gewisse geistliche Erlebnisse zum Entscheidenden machte, sondern eine milde Einladung, sich Gott zu befehlen, wie man war. Elle Jensen a.a.O. S. 57. Das ist eine beachtliche Erwägung, aber in dieser Sphäre der Frömmigkeit muß man, um im Bilde Elle Jensens zu bleiben, auf Uebergänge vom Hellen zum Dunkeln gefaßt sein. Ich komme darauf im Abschnitt III zurück.

<sup>6)</sup> Ich will hier Koch, den Herausgeber der Dannewirke, und P. Hj. Lorenzen nennen, der in den letzten Jahren seines Lebens sich vom liberalen Schleswig-Holsteinertum zum dänischen Liberalismus bekehrte. Weiteres wird in Abschnitt III dieser Abhandlung gesagt werden. Hier schon verweise ich auf meinen Beitrag zur Festschrift für Professor Otto Becker.

substanzlos - solche Schilderung ist, zeigt die Geschichte Dalbygaards. Dessen Pietisten wußten auch das überkommene irdische Gut als ein anvertrautes Pfund, dem gewissenhaft zu dienen mehr als irdische Berufstreue war, sondern Gehorsam gegen den Herrn, der es anvertraut hatte. In diesem Dienst standen auch die den Fragen der Bodenkultur bezeugte Aufgeschlossenheit und die betriebswirtschaftliche Wendigkeit gerade auch in schweren Notzeiten, wo es vornehmlich galt, Treue und Zuversicht zu bewähren.

Um davon eine Anschauung zu vermitteln, greife ich nun früher Gestreiftes auf <sup>7)</sup>. Ich könnte es auch mit einem anderen Beispiel erläutern, mit der ebenso begründeten Werktagsarbeit und Leistung eines Peter Larsen auf Skræppenborg, später in Dons bei Kolding. Aber Dalbyhof, ein besonders instruktiver Einzelfall, genügt. Die Hufe hatte Jens Christoffersen aus Fjelstrup von Christian Hansen Tingleff erworben <sup>8)</sup>. Als Jörgen Clausen sich mit Anna Kjestina, der jüngsten Tochter Christoffersens, verlobte, überließ der Schwiegervater kurz vor der Eheschließung seinem Schwiegersohn in einem Überlassungs- und Erbvertrag den ganzen Dalbygaarder Besitz (12. 5. 1783). Bis 1827 hat er ihn bewirtschaftet und zugleich stark erweitert. Trotz den „trange Tider“ der Landwirtschaft in den Jahren, die der Währungszerüttung nach einer Weile folgten, konnte der Landbesitz auf einen Umfang gebracht werden, der bereits manchem Hoffeld eines schleswig-holsteinischen adligen Gutes sich näherte. In der Perspektive der Jahrzehnte gesehen, hat sich die Entwicklung in immer aufsteigender Linie bewegt <sup>9)</sup>.

Den Besitz über die Größe eines Bauernhofes gebracht zu haben, ist die Leistung Jörgen Clausens gewesen. Seine

---

<sup>7)</sup> Vgl. in unseren Schriften 1952, S. 201, Anm. 5.

<sup>8)</sup> Nach Ausweis des Schuld- und Pfandprotokolls der Norderthyrstrupharde, der bis 1864 Dalby zugewiesen war, im Jahre 1749 (21.4.). Die Angabe verdanke ich der Hilfe des Herrn Dr. Max Rasch - Apenrade, der mir diesen Auszug und weitere Auszüge aus den Schuldprotokollen vermittelte.

<sup>9)</sup> Johannes v. Schröder konnte in seiner Topographie des Herzogtums Schleswig die „sehr vergrößerte Hufe Dalbygaard“ auf 600 Tonnen angeben, ohne die angrenzende und auch im Eigentum der Dalbygaarders stehenden Hufe Højgaard im Umfang von 300 Tonnen. Diese Angaben stammen aus dem Jahre 1854, als Andreas II. Petersen Eigentümer des ganzen Besitzes war, der, wie Schröder hinzufügt, aus besonders fruchtbarem Boden bestehe.

wirtschaftlich gehobene Stellung unter seinen Berufsgenossen hat er, der doch dem Pietismus weit aufgeschlossen war, bei festlichen Anlässen Ausdruck zu geben sich nicht gescheut. Auf dem einzigen von ihm erhaltenen Porträt, einem aquarellierten Stich unter Glas in ovalem Rahmen, erscheint er wie eine Standesperson in blauem Rock mit langen Schößen und Jabot. Er durfte wohl sich wie ein Herr bewegen, wo sich ihm die Gelegenheit zu bieten schien. Denn aus dem Festehof Dalbygaard hatte er einen die übrigen Hufen des Dorfes beträchtlich hinter sich zurücklassenden Ejendomsgaard, einen „Eigentumshof“ gemacht, also die Festequalität abgelöst und den Hof in freies Eigentum umgewandelt.

Zur Erläuterung dessen mag, weil heute die Feste ein historischer Rechts- und Wirtschaftsbegriff geworden ist, folgendes kurz gesagt werden. Im nördlichen Schleswig war die verbreitetste Form des bäuerlichen Besitzrechtes das Bondengut und die Feste. Der Bonde hatte seinen Besitz zu freiem Eigentum. Sein Hof war Ejendomsgaard. Die Festegüter standen in grundherrlicher Abhängigkeit. In Nordschleswig war zumeist der Landesherr der Grundherr. In den Ämtern Hadersleben und Lügumkloster auf dem Festland, Sonderburg und Norburg auf der Insel Alsen, waren die Festegüter am verbreitetsten, in den Ämtern Apenrade und Tondern die Bondengüter vorherrschend. Durch die Feste hatten die Bauern dingliche Nutzungsrechte an dem fremden Grundeigentum. Mit Hörigkeit und Frondiensten, Schollengebundenheit und Leibeigenschaft, die übrigens nie die römisch rechtliche Form der Leibeigenschaft (als Sklaverei) angenommen hat, mit einer Beschränkung der freien persönlichen und wirtschaftlichen Bewegung, wie sie in den adligen Güterdistrikten des südöstlichen Schleswig und des östlichen Holstein mit wachsender Härte von Norden nach Süden seit dem 16. Jhd. den Bauern aufgezwungen wurde, hat die Feste, deren letzte Reste in Schleswig erst durch das preußische Gesetz vom 3. Januar 1873 beseitigt wurden, nichts zu tun. Der Fester war persönlich frei wie der Bonde. Aus eigenem Entschluß war er mit dem Eigentümer den Vertrag eingegangen, der ihm die Bewirtschaftung des fremden Grundeigentums zu eigenem Nutzen gewährte. Der Fester war zwar Hintersasse des Grundherrn, verfügte aber durch Pachtrecht, das verkäuflich und vererbbar war, über den Festehof. Im Festebrief wurden die Pflichten des Festers auf-

gezählt. In der Regel waren außer dem Antrittsgeld ein paar niedrige Jahresleistungen zu entrichten und im übrigen die öffentlichen Abgaben und Dienste zu übernehmen.

Wann und wie Jörgen Clausen die Feste in Eigentum umwandelte, ist nicht festzustellen. Im Kauf- und Abnahmevertrag mit seinem Sohn Andreas, dem späteren Abgeordneten zur schleswigschen Ständeversammlung, erscheint Dalbygaard als Ejendomsgaard, nicht mehr wie im Kaufvertrag von 1749 als Festehof. In den 44 Jahren, in denen Jörgen Clausen Hofherr war, hatte er die anvertrauten Pfunde, die materiellen und die geistigen, die er nach dem Gleichnis des Herrn sich anvertraut wußte, gewissenhaft und mit sichtbarem Erfolg verwaltet. Er war, wie es damals hieß, Proprietär geworden, eine Bezeichnung, die dem freien Eigentümer großbäuerlichen Landbesitzes vorbehalten wurde. Den wachsenden Besitz des Dalbyhöfers verzeichnet das Schuld- und Pfandprotokoll der Harde. Im Jahre 1797 wird ein halber Ejendomshof erworben. Zehn Jahre später (1807) werden Eigentumsparzellen im Umfang von ungefähr 17 Tonnen hinzugekauft, 1808 und 1809 weitere rund 34 Tonnen<sup>10)</sup>. 1815 konnte nicht nur eine Eigentumsparzelle von über 20 Tonnen erworben, sondern auch ein Erbfestevertrag über das strittig gewordene Pastoratsannex mit dem Kirchspielspfarrer Salling geschlossen werden. Die Jahre 1817 und 1819 brachten einen Zuwachs von rund 24 Tonnen. So waren in den Jahren 1807 bis 1819 allein an Eigentumsparzellen 95 Tonnen dem schon durch die vorangegangenen Erwerbungen vergrößerten ehemaligen Festehof hinzugewachsen. Die Erwerbungen waren nicht eine aufs Geratewohl erfolgte Kapitalanlage. Den leitenden Gesichtspunkt entnahm der Erwerber der Wirtschaftsführung des Stammhofes. Die hinzugekauften Äcker lagen nicht zerstreut in der Gemeindegemarkung, sondern grenzten an das alte Hofland, so daß ein abgerundeter oder, wie man auch heute sagt, ein gut arrondierter und nun größerer Landbesitz das Ergebnis war.

Diese Leistung zu würdigen, genügt die summarische Aufzählung der Erwerbungen nicht. Nur in der Bewegung der allgemeinen Entwicklung, die heute wohl schon nicht wenigen in nebelhafter Ferne liegt, kann sie zutreffend gewürdigt werden. Die eben erwähnten Käufe reichen bis in

---

<sup>10)</sup> Eine Tonne darf einem halben Hektar gleichgesetzt werden.

die beginnende arme Zeit der Landwirtschaft hinein. Sie standen nicht schlechtweg im Zeichen der guten Jahre. Davon hatte es in den Ländern der dänischen Monarchie während der Revolutionskriege nicht wenige gegeben. Man hatte die „sieben fetten Jahre“ von 1792 - 1798 und die immer noch „guten Jahre“ von 1802 - 1807 gehabt. Dem wurde jedoch ein Ende bereitet, als Dänemark nach der völkerrechtswidrigen Beschießung Kopenhagens durch die Engländer in den Krieg auf französischer Seite gedrängt wurde. Dalbyhof hat die Phasen der Währungszerrüttung und der wirtschaftlichen Elendsjahre unerschüttert überstanden. Sie im einzelnen zu schildern, ist hier nicht der Ort. Es muß genügen, sie kurz in die Erinnerung zu bringen. Durch den „Bankraub“, d. h. die Überführung des Metallbestandes der Speziesbank in Altona nach Rendsburg und die Aufhebung der Einlösbarkeit der Banknoten war der gesund gebliebenen Währung der Herzogtümer die Grundlage entzogen<sup>11)</sup>. Die dänischen Kurantzettel, die Noten der 1736 gegründeten Kurantbank in Kopenhagen, hatte man nicht gerettet, wohl aber den schleswig-holsteinischen Spezieszetteln einen schweren Stoß versetzt. Durch die Reichsbankverordnung vom 5. Januar

<sup>11)</sup> Zur Kritik der dänischen Finanzoperation vgl. das von Knud Fabricius in seine Darstellung der Geschichte Sønderjyllands von 1805 — 1864 zustimmend aufgenommene Urteil von Marcus Rubin: „Det var Finansbygningens sidste gode Tømmerbjælke; da ogsaa denne bøjede sig, opgav man Aevred og lod Bygningen ramle sammen“. Die Geschichte und Kritik dieser revolutionären Finanzoperation, die sich durch die warnenden Maßnahmen von Paris und Wien nicht hatte schrecken lassen, aber auch das in den Herzogtümern nahe liegende Vorbild einer gesunden Finanzwirtschaft unbeachtet ließ, mag man bei Rubin nachlesen. Dort auch, was er zur „Prägravation“ der Herzogtümer zu sagen hat, die er bis heute unwiderlegt eine Fiktion hat nennen können. Vgl. auch seine Schilderung des frühen „Schiffbruchs“ der Reichsbankverordnung unter dem Druck der „Silberfanatiker“, d. h. derer, die ein ehrliches Geld forderten. Schon am 30. 7. 1813 erschien die lapidare Kundgebung: „In den Herzogtümern, in denen Silbermünze im Umlauf ist und aus denen wiederholt Wünsche geäußert worden sind, daß sie dort das einzige gesetzliche Bezahlungsmittel bleiben möge, soll das zugestanden werden“. Die Herzogtümer hatten nun eine amtliche Währung, die Reichsmünze, die aber Papier war; einen offiziellen Kurs, über den aber die Börsenkurse sich schlank hinwegsetzten; und im Privatverkehr die schleswig-holsteinische Kurantwährung, die aber im Umrechnungsverfahren nur mit Hilfe von Tabellen gehandhabt werden konnte. Ein niedliches währungspolitisches Muster. Als endlich 1818 die Herzogtümer aus dem Bereich der Reichsbank entlassen wurden, war der Schiffbruch der Reichsbankverordnung vollständig.

1813 wurde alsdann der Währung der Herzogtümer ein Ende bereitet. Die Verordnung sollte durch die Einführung einer „Reichsmünze“, richtiger einer in der ganzen Monarchie geltenden Reichswährung der in Kopenhagen errichteten Reichsbank die Unterschiede im Geldwesen der Herzogtümer und des Königreichs beseitigen. Aber die Reichsbanktaler waren eine Papierwährung, keine Silberwährung wie die Spezieszettel es gewesen waren. Weil sie mit Silber nicht gedeckt werden konnten, hatte man nach einer neuen Deckung Umschau gehalten. Man fand sie in den Immobilien, denen eine Bankhaft von 6 % des Wertes als erste Hypothek auferlegt wurde. Sie sollte mit 6 % in Silber verzinst werden.

Doch unter der im Kieler Umschlag 1813 mit leidenschaftlicher Erbitterung aufgenommenen, von Rubin mit gutem Grund als revolutionär gekennzeichneten Reichsbankordnung und der Bankhaft hat nicht wie viele der Dalbyhöfer geseufzt. Die Geschichte Dalbygaards in jenen Jahren bekräftigt nicht schlechtweg die bitteren Klagen über die Bankhaft. Last und Not der Währungszerrüttung hatten zunächst und zuvörderst die Festbesoldeten und die Rentner zu tragen, die fast wehrlos der Hydra der Inflation ausgeliefert waren. Wer die Inflation des 20. Jhds. über die Treuen und Stillen im Lande hat hingefegen sehen und den grauenvoll asozialen Geifer dieser lernäischen Schlange hat kennen lernen, braucht keinen Anschauungsunterricht aus früheren Zeiten. Ging auch die Wertminderung nicht in die Millionen und Milliarden, sondern nur in die Tausende, so war dies doch praktisch belanglos. Denn die Preissteigerung durch den „Theaterschnee“ der Zettel, der nach Rubins Erläuterung mit wirklichem Tauschnee das gemein hatte, daß er aufgelöst wurde, wenn er die Erde erreichte, hat Rubin nur mit dem Superlativ „ungeheuer“ charakterisieren können. In einer Niederschrift, die in der Schublade liegen blieb, fand der Kieler Historiker Dahlmann für die wirtschaftliche Bedrängnis und moralische Zerrüttung durch die Inflation erschütternde Worte und Beispiele<sup>12)</sup>. Als endlich, etwa ein Lustrum nach 1813, der Geldmarkt sich beruhigte, hatten die Gehälter nur noch 38 % des Wertes, den sie vor dem Eintritt Dänemarks in den Krieg besessen hatten; immer das

<sup>12)</sup> Dahlmanns politische Erstlingsschrift S. 26 ff., abgedruckt in der Ztschr. f. schl. holst. Gesch. 1887.

Los der Gehaltsempfänger, noch viel schlimmer das der Rentner, Witwen und Waisen.

Doch für die Landwirte waren die ersten Jahre nach dem Kriege gute, aber zugleich gefährliche Jahre. Gute Jahre deshalb, weil bewirtschaftetem Boden eine starke Widerstandskraft gegen Währungszerrüttung eigen ist<sup>13)</sup>, und weil dem sinkenden Wert des Papiergeldes steigende Warenpreise zur Seite gingen. Gefährlich aber wurden diese Jahre deswegen, weil trotz der Erfahrungen mit den guten Jahren vor dem Krieg mit England nun wiederum die hohen Warenpreise bei Bodenverkäufen im Bodenpreis kapitalisiert wurden, unbekümmert um die einer Bodenrente gesetzten Grenzen und um eine mögliche Besserung des noch nicht zu einem Abschluß gekommenen Geldkurses. Wer nach 1813 die Kaufsumme bar entrichtet hatte oder als Festbauer mit immer erträglichen Abgaben und nicht hypothekarisch belastet, wie viele der neuen Proprietäre, auf seinem Hof saß, durfte sich der guten Jahre freuen und hoffen, ein Unwetter abreiten zu können. Schon ehe es hereinbrach, wurden Klagen laut, die als Wetterzeichen gewürdigt werden dürfen. Bereits 1816 mußte die Rentekammer sich mit Klagen der Ritterschaft befassen. Das Ergebnis der Prüfung war, daß die Rentekammer keinen Anlaß fand, sich die Klagen zu eigen zu machen. Die Ursache der vorgetragenen Bedrängnis meinte sie, in der „Schwindelperiode“ entdecken zu müssen, die dem Krieg mit England vorangegangen sei. Damals habe man die Güter zu Preisen gekauft, die auch bei bester Bewirtschaftung und bei höchsten Kornpreisen nicht verzinst werden könnten. Hinter diesem in der Fassung harten Urteil standen nicht Unverstand oder Überheblichkeit einer unwilligen Bürokratie. Es zeichnete die Lage, wie sie war. Der anonyme Verfasser der 1810 in Kiel erschienenen Schrift: „Beruhigende Ansichten über den Kredit der Güter in den Herzogtümern“ urteilte ähnlich. Gudme durfte zu einer Zeit, als sich der Sturm gelegt hatte und die Krise überwunden war, berechtigt sein, in sei-

---

<sup>13)</sup> C. F. Wegener meint freilich in seiner *Liden Krønike om Kong Frederik og den danske Bonde*, 1843, daß dem Boden anvertrautes Kapital nie verlorengehen könne. Doch auch über dem Boden walten Nornen, gute und böse Schicksalsmächte. Arbeit, Arbeitsertrag und Absatzwert des Ertrages sind Mächte, denen das Bodenkapital unterworfen bleibt, auch wenn politische und soziale Unvernunft oder Gewalt es nicht heimsuchen. Mehr als relative Sicherheit ist nicht erreichbar.

ner statistisch-geographischen Darstellung Schleswig-Holsteins (1833) festzustellen, daß die Preise der Landgüter ihren eigentlichen Wert so weit überschritten hätten, daß selbst bei fortdauernd hohen Preisen der Produktion nicht einmal der damals niedrige Zins erwartet werden könne.

Ebenfalls in den „guten Jahren“ hatte der Dalbyhöfer seinen Landbesitz vergrößert, obwohl er Eigentümer geworden nicht mehr wie der Festebauer in Lee eines ausbrechenden Unwetters saß. Aber er war behutsam seinen Weg gegangen, hatte die Grenzen der möglichen Rentabilität nicht aus den Augen verloren und die Erfahrungen aus der „Schwindelperiode“ beachtet. Mit kühlem, nüchternem Wirklichkeitssinn begabt und bibelkundig wie er war und auch im Handeln bleiben wollte, vergaß er nicht, daß fetten Jahren magere folgen würden. Darum überstand er ungeschwächt die Gefahr. In nächster Nähe, im eigenen Dorf und auf der angrenzenden Feldmark erlebte er das Unheil, das die guten und doch so gefährlichen Jahre in den Falten ihres Gewandes getragen hatten. Højgaard, das später sein Sohn Andreas in den Besitz der Familie brachte, mußte seinen Besitzer wechseln. 24 Jahre lang hatte Peter Petersen Høy aus Stevening im Amte Norburg seinen Besitz behauptet. Kaum aber begann die große Agrarkrise das Land zu erschüttern, als er den Hof verlassen mußte. Sein Folium wurde, wie es im Schuld- und Pfandprotokoll der Norder-Thyrstrupharde heißt, geschlossen.

Das war im Jahre 1819. Aus verschiedenen Wetterwindeln fiel fast zu gleicher Zeit das Unglück über die Landwirtschaft her. Einmal war es wirklich das Wetter, das in unserer Breite dem Ackerbau während der Vegetationsperiode, der Erntewochen und der Herbstbestellung nicht gerade ein zuverlässiger Freund ist. Mit einer einmaligen Mißernte im Jahre 1819 war es jedoch nicht getan. Weitere klimatische Unglücksjahre folgten in den Zwanzigern. Unter den Verlusten dieser Jahre litten die Höfe der am schwersten betroffenen Gegenden noch lange. Sie hätten sie leichter getragen und sich rascher erholt, wenn nicht weiteres Unheil hinzugekommen wäre. Mit den Mißernten schritten, Angst und Schrecken vor sich hertragend, zwei düstere Gestalten durch die Landschaften von Skagen bis zur Elbe. Die Unheilsgäste waren der europäische Sturz der Getreidepreise und die wider Erwarten rasche Besserung des

Kurses der dänischen Währung. Noch heute kann man vom Schrecken gepackt werden, wenn man die Tabelle durchgeht, die Falbe Hansen <sup>14)</sup> über die Entwicklung der Kornpreise in den Jahrzehnten 1790 bis 1830 in Kronen umgerechnet veröffentlicht hat. Nach 1818 hatte die Kapitelstaxt — der alljährlich vom Amtmann und Bischof festgesetzte Durchschnittspreis für die wichtigsten Kornsorten — für Roggen, das hauptsächliche Erzeugnis des Ackers, noch 14,93 Kronen die Tonne ausgemacht. Nun aber ging es steil bergab. Schon 1819 fiel der Preis auf 7,44 Kr., noch dazu im ersten Jahr der großen Mißernte, so daß vermehrter Ertrag nicht den Fall lindern konnte. 1824 mußte ein Tiefstand von 3,94 Kr. verzeichnet werden. Das war in sechs Jahren ein Sturz von ungefähr 75 %. Der Durchschnittspreis lag noch tiefer als in den Jahren 1731 bis 1740, für die 6,20 Kr. berechnet worden sind <sup>15)</sup>.

Sehr schlimme Wirkungen hatte die Besserung des Zettelkurses dort, wo der Hof mit größerer Hypothek belastet war. Das war einst ein Vorteil dessen gewesen, der seinen Hof zu freiem Eigentum besaß. Jetzt konnte es sein Verhängnis werden. Den Gläubigern hatte das Bankgesetz vom 5. 1. 1813 das Recht zugesprochen, nach 6 Jahren ihre Hypotheken zum Tageskurs zu kündigen. Als nun 1819 der Kurs günstig war, wurde von diesem Recht weithin Gebrauch gemacht. Das hieß nun, daß die in schlechter Währung aufgenommenen Kapitalien in besserer Währung und in der Höhe der eingetragenen Summe zurückgezahlt werden mußten. Manche trieb die Verzweiflung, unter Verzicht auf Eigentumsrecht und dem Gutsherrn schon entrichtete Teilbeträge der Kaufsumme wieder Festebauern zu werden. 1819 war in der Tat ein annus ater der dänischen und schleswig-holsteinischen Landwirtschaft, der Beginn einer über fast zwei Lustren sich erstreckenden Periode des Elends <sup>16)</sup>.

<sup>14)</sup> Falbe Hansen in seiner Schrift Stavnsbaands Løsningen.

<sup>15)</sup> Ein ähnlicher Sturz wird in den landwirtschaftlichen Heften für die Herzogtümer Schleswig und Holstein 1838 angegeben. Gemessen am Jahre 1805 war in der Kieler Landschaft der Preis im Jahre 1819 auf den dritten, 1824 auf den fünften Teil gefallen.

<sup>16)</sup> Die Not vieler Höfe beleuchtet Wegener in seiner Liden Krønike. Wer, so schreibt er, 1814 einen Hof für 17 000 Rbthlr. gekauft hatte, schuldete damals kaum 3 300 Silberspezies und konnte seine Schuld nach den damaligen Preisen mit 1 000 Tonnen Roggen begleichen und mit 40

Den Dalbyhöfer hat die schwere Agrarkrise nicht aus der Bahn geworfen. Seit 1819 wurde die Festigung des Besitzes und die innere Erstarbung des Hofes seine wichtigste Aufgabe. Die nicht alltägliche Tugend, Maß zu halten im Erfolg, hat seine Schritte bestimmt. Nun mußte die Selbsthilfe den Kampf mit der Agrarkrise aufnehmen. Verbesserung der Wirtschaftsmethoden mußte die Rente erhöhen helfen. Auf die Äcker gestreuter Mergel verhiess einen besseren Körnerertrag<sup>17)</sup>. Auch die auf den holsteinischen Gütern eingeführte Koppelwirtschaft, die für die Bodenkultur der Ostseeländer eine vorbildliche Leistung der Gutswirtschaft wurde und der in den Krisenjahren die Moränenlandschaft Nordschleswigs sich zu erschließen begann, fand mit Erfolg Eingang auf Dalbyhof. Sie war recht viel wirtschaftlicher als der Betrieb in der Feldgemeinschaft es gewesen war und sein konnte. Die kleinen Koppeln ungleicher Größe wurden zu großen Schlägen vereinigt und in 7- bis 9jährigem Wechsel bearbeitet. Durch die Erwerbungen in den guten und auch noch in den gefährlichen Jahren hatte der Dalbyhöfer denkbar gute Voraussetzungen für eine Koppelwirtschaft geschaffen, die hinter der mancher Gutshöfe Holsteins nicht zurückstand. Nun war auch Dalbyhof groß genug geworden, um zu dem ebenfalls auf den holsteinischen Gütern ge-

---

tonnen verzinsen. Nach dem Kurs von 1824 betrug aber die Schuld mehr als 7 000 Silberspezies. Um sie abzutragen, waren auf Grund des Roggenpreises jenes Jahres 7 000 Tonnen erforderlich. Für die Verzinsung mußten 300 Tonnen aufgebracht werden, also  $7\frac{1}{2}$  mal so viel wie vor 10 Jahren. Hätte während der schlimmen Inflation der Händler durch niedrige Verkaufspreise sich arm verkauft, so arbeitete sich jetzt der Bauer durch fleißige Arbeit in die Armut hinein. Sein Hof mußte, wie Wegener meint, alle 10 Jahre neu gekauft werden. Das ist freilich nur ein Rechenexempel, dem jener Bevölkerungsstatistiker vergleichbar, die den Geburtenrückgang einiger oder mehrerer Jahre benutzen, um den Untergang eines Volkes in berechneter Frist vorauszusagen. Aber augenfällig bleibt, daß die Landwirtschaft unrentabel geworden war. Vgl. die von Knud Fabricius a. a. O. vorgelegten Auszüge aus dem Tagebuch des Breder Bauers Jens Wulff. Während es schon 1819 heißt, daß die Kornpreise sehr flau seien, wird 1825 summarisch eingetragen, daß der Landmann keine Freude an der Fruchtbarkeit seines Bodens habe, denn nichts von den Früchten seines Fleißes habe noch Wert.

<sup>17)</sup> Die Cherusker hatten, wie der ältere Plinius überrascht berichtet, den Mergel gekannt. Doch längst war die Bemergelung der Äcker in Vergessenheit geraten. Jetzt in den Unglücksjahren verbreitete sie sich und steigerte die Kornernte. Die Mergelung hat, wie die Prov. Ber. 1812 wissen lassen, in der Probstei begonnen.

pflegten Molkereibetrieb mit verstärkter Viehzucht und dem Komplement der Aufzucht von Schweinen überzugehen. Die Veredelungsprodukte erlebten nicht denselben Preissturz wie das Getreide, und am Absatz gebrach es nicht.

So fällt Dalbyhof unter der Leitung Jörgen Clausens aus dem allgemeinen Rahmen der Schilderung dieser landwirtschaftlichen Krisenjahre heraus. Als Hunderte und aberhunderte ihre Höfe hatten verlassen müssen, auch Dalby ein solches Schicksal eines Dorfgenosse erlebte, erstarkte Dalbyhof weit über die Hufen des Dorfes hinaus. Der Festehof, den einst der nunmehrige Eigentümer übernommen hatte, war wenig mehr als eine normale Dalbyer Hufe gewesen. Noch 1803 beschäftigte der Festebauer nur 6 Dienstboten, 4 männliche und 2 weibliche<sup>18)</sup>. Diese Zahl ist aufschlußreich. Man sieht hinter ihr eine die normale Größe etwas überschreitende Hufe, die noch extensiv nach Weise der Väter betrieben wird, weder in der Feld- noch in der Stallwirtschaft intensiv geworden ist. Ein Menschenalter später stehen wir vor einem ganz anderen Bilde, das um so eindrucksvoller ist, als auf den übrigen Hufen Dalbys sich nur wenig geändert hat. Zufolge der Volkszählung in der Norder-Thyrstrupharde von 1835 gab es auf Dalbyhof 26 Dienstboten, 20 männliche und 6 weibliche. Die übrigen 5 Hufen Dalbys verfügten nur über insgesamt 20 Dienstboten<sup>19)</sup>.

Die Aufgabe, einen krisenfesten und leistungsfähigen Hof aufzubauen, der der heranwachsenden Generation Rückhalt und Selbständigkeit verbürgte und dem volkswirtschaftlich Gebotenen gewachsen war, hatte der Pietist Jörgen Clausen Petersen gelöst<sup>20)</sup>. Er erfreute sich eines Besitzes,

<sup>18)</sup> So das Volkszählungsregister des Jahres 1803. Ich verdanke diese Angaben Herrn Rigsarkivar Dr. Linvald. Herr Dr Rasch-Apenrade hat sie mir vermittelt.

<sup>19)</sup> Vgl. die im Landesarchiv zu Schleswig liegenden Volkszählungsregister von 1835. Die Angaben für Dalbyhof fallen schon in die Zeit, als der Sohn Andreas den Hof bewirtschaftete. Er hatte ihn 1827 vom Vater übernommen und in diesen 8 Jahren noch erweitert, aber doch einen weit über den Stand des Jahres 1803 vergrößerten Hof und Betrieb übernommen.

<sup>20)</sup> Er hatte auch im Einklang mit den Anschauungen der agrarreformerischen Literatur und der amtlichen einsichtigen Auffassung seiner Zeit gehandelt, als er ein geschlossenes, intensiver Wirtschaft dienstbares Hoffeld schuf. Die Agrarreformer wußten, daß größere Höfe von 200 bis 300 Tonnen Land einen höheren Betrag zum Nationalver-

der unumstritten zum großen Hartkorn gehörte<sup>21)</sup>. Der Hof stand jetzt in der Klasse der „großen Höfe“; denn zu den Bauernhöfen wurde nur gezählt, was zwischen 1 und 12 Tonnen Hartkorn lag<sup>22)</sup>.

In der Christiansfelder Vita Andreas (II) Petersens, zu der wir nun zurückkehren können, schrieben die Söhne, glaubwürdige Zeugen, mir durch langjährigen Verkehr als solche bewährt, der Vater Jörgen Clausen habe seinen Sohn, den Ältesten und künftigen Erben, „früh zum Fleiß und zur Arbeit angehalten“. Das war zu erwarten. In der Erziehung konnte er nicht verleugnen, was ihm Richtschnur und Gebot in Arbeit und Handeln des Werktags gewesen war, ja darüber hinaus Gehorsam gegen den Herrn, der alles, das irdische Gut, den Beruf und die aus der Gemeinschaft mit den Zeitgenossen zufallenden Aufgaben, als ein anvertrautes Pfund hinzunehmen gewiesen hatte. Neben diese christlich religiös und pietistisch warm und überzeugungsstark begründete Treue in Arbeit und Beruf trat, was ebenfalls kaum eines Wortes bedarf, das undogmatische, Geist und Herz ausschließlich erfüllende und bewegende Bekenntnis des Elternhauses in Hejls. Jesu Gleichnis von den anvertrauten Pfunden und das Wort Josuas: „Ich aber und mein Haus wollen dem Herrn dienen“, waren das heilige Vermächtnis, das die Eltern übernommen hatten und das nun der neuen Generation ins Herz gelegt wurde. Demgemäß lasen wir in

---

mögen lieferten als auf die gleiche Fläche verteilt 4 oder 5 Bauernhöfe Und der Kronprinz Friedrich hatte schon im ersten Jahr seiner Regentschaft für Schleswig angeordnet, daß Landverkäufe der Rentekammer zu melden seien, damit sie prüfen könne, ob der Verkauf die Ernährungsgrundlage der Bauernfamilie gefährde.

<sup>21)</sup> Hartkorn war im Königreich eine Landsteuer in hartem Korn (Roggen oder Gerste), kein Flächenmaß. Der Reichsschatzmeister Hannibal Sehestedt hatte sie 1662 — 1664 eingeführt. Adam Fabricius hat sie den Haupteckstein der Finanzen des Staates genannt. Im Durchschnitt Jütlands fiel, wie man berechnet hat, eine Tonne Hartkorn auf 20 Tonnen Land. Die 600 Tonnen Dalbygaards — ohne Højgaard mit über 300 Tonnen — sind auf 47 Tonnen Hartkorn umgerechnet worden, so daß auf 20 Tonnen Land schon 1,58 Tonnen Hartkorn fielen; ein Zeugnis von der hohen Bonität seines Bodens. Seit 1925 gehört Hartkorn der Vergangenheit an. Es ist jetzt nur dem Wirtschaftshistoriker eine bedeutende Größe.

<sup>22)</sup> Zu den Hoffeldern holsteinischer und schleswigscher Güter, denen Dalbyhof jetzt nahestand, mag man Schröders Angaben nachlesen. Hier ist natürlich die Steuertonne der Maßstab.

der Vita, die Mutter habe „ihren Sohn Andreas früh auf den Herrn Jesus hingewiesen“. Pietismus hier wie dort, aber kein Ausgleiten aus der von der Wittenberger Reformation für die Kirche des Landes gelegten Bahn, wohl aber ein nach Maßgabe des bisher Gezeichneten vom herrnhutischen Christiansfeld belebter Pietismus, der der in die Kirche eindringenden Aufklärung mit einem nicht zu brechenden Widerstand begegnete. Darum wurde in der Erziehung des heranwachsenden Knaben sorgsam darauf geachtet, daß der fromme Geist des Elternhauses nicht durch Einflüsse geschwächt werde, die von außen störend herkamen. Das waren die Kräfte des in den Knabenjahren des Sohnes siegenden Rationalismus, wie man in diesen frommen Kreisen unbekümmert um theologische Unterschiede schlechtweg die neue Verkündigung in Hörsälen und auf Kanzeln nannte. Darum soll für den Sohn, als er ins schulpflichtige Alter eintrat, Privatunterricht auf dem Hofe vorgesehen worden sein. Wohl mußte der künftige Hofherr schon als Knabe mit den Aufgaben in den Ställen, auf den Äckern und Weiden samt dem Wald vertraut gemacht werden. Aber entscheidend war dies für jenes Lebensalter nicht. Es galt vor allem, die Seele des Knaben vor den Irrwegen des weltlich gerichteten Denkens zu bewahren und unter treuer christlicher Führung zu wissen. Doch mußte dies unbedingt den Privatunterricht fordern? Ich werfe diese Frage nicht aus grundsätzlichen Erwägungen auf, etwa aus einem Mißtrauen der Dalbyhöfer gegen die Landschule, der doch, wenn auch nicht überall in den Herzogtümern, geschweige denn mit einem in allen Landschaften sichtbaren Erfolg, die Wünsche und Maßnahmen einer pietistischen Landschulreform nahe gerückt waren. Zudem war, wie noch gezeigt werden muß, Dalbyhof schon durch Jens Christophersen die Bürde auferlegt worden, die Dalbyer Dorfschule im Einvernehmen mit den übrigen Kirchspielmännern (Sognemaend) zu heben. Durch sie den ersten Unterricht zu empfangen, hätte also dem Enkel wohl angemessen sein können. Doch ich zweifle deswegen, weil ein Privatunterricht auf Dalbyhof um die Wende des Jahrhunderts nicht beglaubigt, auch nicht so bestimmt mündlich überliefert ist, daß ich ihn für wahrscheinlich halten möchte. Ich vermute vielmehr in dieser Angabe eine Verwechslung mit dem Dalbyhöfer Privatunterricht, den Andreas Petersen seinen Kindern 7 Jahre lang von dem späteren Pastor Broder

Brodersen erteilen ließ<sup>23)</sup>. Außerdem stand die neue Dalbyer Landschule, deren Ursprung und Gesicht noch besonders geschildert werden soll, unter der wohlwollenden und fördernden Aufsicht des Kirchspielpastors Feddersen<sup>24)</sup>, dessen Verbindung mit den Dalbyhöfern und deren Vertrauen zu ihm als Seelsorger nachweisbar ist.

Die für die Reform unserer Landschulen sehr bedeutenden Schulregulative des in der kirchlichen Aufklärung lebenden Generalsuperintendenten Adler haben in Dalby keine starke Bewegung wie anderwärts verursacht. Adlers unermüdlichen Versuchen, das für eine gründliche allgemeine Reform längst reife Landschulwesen des Herzogtums Schleswig durch gut erwogene Regulative auf eine allen Landschulen gemeinsame Fläche zu heben, Distriktschulen einzurichten und dem Unterricht durch einigermaßen vorgebildete und besoldete Lehrer angemessenen Gehalt und würdiges Ziel zu geben, haben manche Bauern, die unerträgliche, ihre Höfe erdrückende Schullasten voraussagten, so heftig und leidenschaftlich widerstanden, daß den Renitenten sogar gelegentlich militärische Einquartierung angedroht werden mußte<sup>25)</sup>.

In Dalby, der Annexgemeinde Vonsilds, hat es einen so hartnäckigen oder auch nur annähernd verwandten Widerstand nicht gegeben, als dort wie in den anderen Dörfern der Propstei Hadersleben die Beachtung der Regulative zur Pflicht gemacht wurde. Es konnte ihn auch nicht geben. Denn schon 1753, Jahrzehnte vor der mit den Regulativen beginnenden Schulreform Adlers, hatten Dalbys Sognemaend (Kirchspielmänner) aus eigenem Entschluß eine leistungs-

---

<sup>23)</sup> Vgl. Pastor Broder Brodersen, lebenslänglicher Zuchthaus- und Gefängnisprediger, Breklum 1888. Die anonym veröffentlichte Schrift ist seit langer Zeit vergriffen. Auch der Verlag kann sie nicht liefern, desgleichen nichts über den Verfasser aussagen. Zu Brodersens 7 Jahren als Privatlehrer auf Dalbyhof vgl. a. a. O. S. 8 f., 16 f.

<sup>24)</sup> Zu Pastor Peter Feddersen vgl. Arends: *Gejstligheden i Slesvig og Holsten*, Bd. 1, S. 243 und Bd. 3, S. 14. Sohn eines Landmannes in Klanxbüll, geb. 1735, studierte in Kopenhagen, wo 1763 Kandidat, im gleichen Jahre Tentamen in Altona, 1768 Kap. in Vonsild-Dalby und Kirchspielpastor dort von 1771 bis zu seinem Tode 1811. Vgl. *Prov. Ber.* 1812, S. 117; von Arends erwähnt, aber magerer als seine Angaben.

<sup>25)</sup> Zum Ganzen vgl. die aufschlußreiche Untersuchung von Hejselbjerg-Paulsen, *Oplysningstiden i Hertugdømmerne 1772 — 1812*, in *Søj. Aarb.* 1936, S. 161 ff. Ferner Ernst Erichsen *Anm.* 30 u. 36.

fähigere, besseren und umfassenderen Unterricht verbürgende Schule zu errichten vereinbart. Die nun unvermeidlich höheren Schullasten schreckten sie nicht ab. Aufgabe und Ausstattung der neuen Schule liegen schon auf dem Wege zu dem, was später Adlers Regulative zur Regel gemacht wissen wollten. Weil der denkwürdige Vertrag von 1753 anscheinend der Literatur nicht bekannt geworden ist, verdient er eine mehr als flüchtige Beachtung<sup>26)</sup>.

Am 3. April 1753 fanden sich in der Dalbyhof nahe gelegenen Dalbymühle die Bauern zusammen, um den Bau eines Schulhauses samt dessen Unterhaltung auf eigene Kosten zu beschliessen, für den Lebensunterhalt und Lohn des Lehrers, der ein tauglicher Mann sein müsse, aufzukommen und einen Unterrichtsplan zu entwerfen. Diese Faellesskole, wie sie im Vertrag genannt wird, die Gemeinschaftsschule der Gründer und der für ihr Bestehen Verantwortlichen, also nicht Gemeinschaftsschule im Sinne unserer heutigen Pädagogik und Schulverfassung, bedeutete den Abschied von der mit guten Gründen als unzulänglich empfundenen Küsterschule. Die Beschlüsse dieses der Schulgeschichte Dalbys Richtung gebenden Nachmittags sind uns erhalten. Die in der Mühle versammelten 29 Sognemaend haben „einmütig“ (samdraegtig) und mit „gutem Bedacht“ (og med vel Beraad Hue) die Faellesskole, mit einem verantwortlichen Schulmeister zu begründen beschlossen. Das Haus soll sieben Fach groß sein und gehörig (forsvarlig) eingerichtet werden. Es soll liegen auf einem Grundstück „oberhalb“ (oven for) der tief im Tal liegenden Mühle. Lehrer oder „Schulmeister“ soll ein „tauglicher Mann“ oder „Knecht“ (Karl) sein. Er wird mit Stimmenmehrheit gewählt, aber mit „Wissen“ und „Einvernehmen“ des Pastors. Zum Unterrichtsplan sollen gehören „Kinderlehre“ (Katechismus), Rechnen, Schreiben, dänische und deutsche Sprache. Die Bauern des nördlichsten, bis zur Kolding Förde reichenden Kirchspiels des Herzogtums haben also „einmütig“ und „mit gutem Bedacht“ die Schuljugend vor die Zweisprachigkeit des ducatus bilinguis gestellt wis-

<sup>26)</sup> Die folgenden Angaben habe ich den Haderslebener Amts- und Visitationalarchivalien entnommen: „Udtaget af Haderslev Amtsarkiv. Sager til den slesvigske registratur, visitatorialsager nr. 66.“ Sie wurden mir vom Landsarkiv in Aabenraa (Aabenraa) über das Landesarchiv in Schleswig freundlichst zur Verfügung gestellt.

sen wollen. Der Lohn des Lehrers soll in Naturalien bestehen, doch in welcher Art wird nicht gesagt. Naturalverpflegung sollen auch jene leisten, die keine Kinder in der Schule haben. Für die im Unterricht stehenden Kinder wird Schulgeld, also Barlohn, bestimmt. Für die Armen-Kinder, die ebenfalls am Unterricht teilnehmen sollen, wird die Kirche 2 Rbthl. jährlich dem Lehrer geben. Seine dienstliche Stellung wird gegen Willkür geschützt. Er ist unabsetzbar, falls er nicht lovlig solcher Dinge überführt wird, die eine Absetzung rechtfertigen. Seine Entlassung aber kann er nach freiem Ermessen in Anspruch nehmen.

Zu den Unterzeichnern des Vertrages gehörte auch Jens Christoffersen, der Großvater Andreas Petersens. So legte er Dalbyhof durch den in der Dalbymühle geschlossenen Vertrag nicht nur eine die Hebung der Landschule bezweckende Schullast auf, sondern übertrug auch dem jeweiligen Besitzer oder Eigentümer samt Familie Mitverantwortung und Fürsorge für eine gehobene Landschule, die ihren Dienst an der Dorfjugend angemessen und gut leisten könne, gleichsam als Vermächtis. Um dem Vertrag obrigkeitliche Geltung und festen Rückhalt zu geben, wurde am 9. August ein „untertäniges Gesuch“ von „Dalbye maends Lods-Eyere“ (den Grundbesitzern Dalbys) an das Amtshaus in Hadersleben gerichtet, „at det maate dem vorde tillat paa Egne Bekostning at opreyse en bestandig faellis Skole til deres Børn og efter forangaaende udj Kongelig forordning.“ Einige Tage später, am 18. August, schloss sich Vonsild den Sognemaend des Annexes Dalby mit dem Gesuch um Einrichtung einer Faellesskole an. Der Amtmann schickte den Antrag an den Kirchspielpastor Chr. Langelo<sup>27)</sup> zur Behandlung und Berichterstattung. Stosse er auf Widerstrebende, so solle er sie zu überzeugen versuchen.

Für die Landschule in den vereinigten Kirchspielen war ein guter Schritt vorwärts getan. Das soll nicht heissen, dass bisher nicht gehörte Vorschläge zur Hebung der Landschule samt der Stellung und den Aufgaben ihrer Lehrer im Kirchspiel gemacht worden seien. Was verlangt wurde, liegt, abgesehen von einer den Sprachunterricht betreffenden For-

---

<sup>27)</sup> 1730 — 1771 Pastor in Vonsild, geb. 1719, studierte in Kopenhagen. Vgl. weiter Arends, Bd. 2, S. 10.

derung, ganz im Bereiche dessen, was der Pietismus unter Christian VI. und noch unter seinem Sohn und Nachfolger Friedrich V. erstrebt hatte. Mochte auch der Sohn von der geistigen Haltung seines Vaters weit entfernt sein, so konnte er doch hier als Vollstrecker des Willens des Pietisten auf dem Thron nicht nur sichtbar werden, sondern auch als solchen sich bekennen. So geschehen in seiner Einleitung zur Königlich-Holsteinischen Schulordnung von 1747. Über das, was diese ungewöhnlich umfangreiche, gemessen an dem „grossen Verfall, worin die Teutsche Schule auf dem Lande in dem Herzogtum Holstein, Dero Antheils“, und an dem „zerrütteten Zustand“ dieser Schulen tief durchdachte und heute noch nach mehr denn 200 Jahren gründlicher Beachtung werthe, einem Meilenstein in der Geschichte der Landschulen zwischen Elbe und Königsau vergleichbare Schulordnung vorschreibt<sup>28)</sup>, konnten die sechs Jahre später in Dalbymühle versammelten Kirchspielleute ganz gewiss nicht hinauskommen. Das wäre eine unangemessene Erwartung. Aber zu beachten bleibt, dass die Sognemaend des nördlichsten Kirchspiels des Herzogtums, eines zwar kleinen, aber wohlhabenden oder doch mit besonders fruchtbarem Boden ausgestatteten, bis an die Koldinger Förde reichenden Dorfes aus eigenem Antrieb eine Landschulordnung mitsamt allen ihren aus ihr erwachsenden Lasten in Aussicht nahmen, die verglichen mit den bis dahin im Herzogtum Schleswig weit verbreiteten Mißständen eine wirkliche Reform war. Ob die in Dalbymühle Zusammengekommenen einiges von der königlich-holsteinischen Schulordnung des Jahres 1747 vernommen hatten, muss bis jetzt eine müssige Frage bleiben. Denn wir wissen nichts davon. Die Niederschrift der Verhandlung deutet nichts dergleichen an. Was man aber beschloss, wurde auf demselben Fundament wie dort aufgebaut. Weil aber eine unmittelbare Beziehung zu dieser bedeutendsten Schulordnung der vom Pietismus inspirierten Landschulreform nicht nachweisbar ist, mag noch an andere in denselben Zeitabschnitt fallende und vom Pietismus beeinflusste oder ange-

---

<sup>28)</sup> Sie ist vollständig veröffentlicht worden von F. M. Rendtorff in seiner grundlegenden Schrift: „Die schleswig-holsteinischen Schulordnungen vom 16. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts. Texte und Untersuchungen“. In den Schriften des Vereins f. schlesw.-holstein. Kirchengeschichte. I. Reihe, 2. Heft, 1902. S. 96 — 125. Das oben Zitierte vgl. S. 96.

regte Landschulordnungen erinnert werden <sup>29)</sup>. Die Dalbyer Sognemaend haben demnach 1753 aufgegriffen, was in der Luft lag und nicht unbeachtet bleiben konnte, wenn sie eine gehobene Faellesskole gründen wollten, die das Elend der Landschulen im Herzogtum Schleswig hinter sich liess <sup>30)</sup>. In welchem schulgeschichtlichen Rahmen ihre neue Schule stand, kann also keinem Zweifel unterliegen <sup>31)</sup>.

Die Niederschrift der die Dalbyer Faellesskole <sup>32)</sup> ins Leben rufenden Beschlüsse hat zwar genügt, eine grundlegende Anschauung von der neuen Schule und ihrer geschichtlichen Stellung zu vermitteln. Dennoch sind einige Ergänzungen unerlässlich. Wohl war beschlossen worden, was die pietistisch angeregten Schulordnungen der dreissiger und vierziger Jahre kennzeichnet, ein geräumiges Schulhaus, durch Prüfung erwiesene Tauglichkeit des Lehrers, rechtliche Sicherung ge-

<sup>29)</sup> Rendtorff hat sie a.a.O. veröffentlicht.

Ich nenne folgende:

1) Die Holstein-Plönsche von 1745. Nach Rendtorff S. 272, <sup>23-25</sup>, ein von Herzog Friedrich Carl und Superintendent Peter Hansen den plönischen Landen gesichertes Ruhmesblatt in der Geschichte des schleswig-holsteinischen Schulwesens aus der Zeit des Pietismus. Vgl. J. C. Jessen „Grundzüge zur Geschichte d. Schulwesens der Herzogtümer Schleswig und Holstein“, 1860, S. 197.

2) Die gemeinschaftliche Schulordnung im Herzogtum Holstein von 1745, erlassen von Christian VI. und Adolf Friedrich. Nach Rendtorff a.a.O. S. 278, <sup>26-28</sup> war die kirchliche Gesinnung, aus der sie erwachsen war, „die eines milden, warmherzigen Pietismus, der anstelle der Orthodoxie nun das Schulregiment führte.“ Ihre programmatische Erklärung (Rendtorff S. 91 <sup>36</sup> ff.) „entspricht durchaus dem Schulprogramm des Pieitismus.“ (Rendtorff S. 278 <sup>34</sup>).

<sup>30)</sup> Vgl. das trübe, von Ernst Erichsen gezeichnete Bild. E. Erichsen, die Schulverhältnisse in Angeln und die Adlersche Schulreform. In: Jahrbuch des Angler Heimatvereins 1952, S. 109-118.

<sup>31)</sup> Aber auch kaum, daß sie organisatorisch in die Richtung der künftigen Schulregulative Adlers wies.

<sup>32)</sup> Die Bezeichnung Faellesskole findet sich nicht, auch nicht in deutscher Sprache als Gemeinschaftsschule in den von Rendtorff herausgegebenen Schulordnungen, ebenfalls nicht im zweiten Teil der Ausgabe, in den Untersuchungen, die als Anmerkungen eingeführt werden. Nur in den mit Dalby und Vonsild sich befassenden Archivalien ist mir der Ausdruck begegnet. Allerdings habe ich eine gründliche Suche unterlassen. Was das Wort bedeutet, gab ja der Dalbymühle-Vertrag zu erkennen. Zur Stellung in der Schulgeschichte ist im Text das Nötige gesagt worden. An den Mitbegründer Jens Christoffersen, den Pietismus seines späteren Schwiegersohnes Jörgen Clausen und an die materielle Stütze der erstarkenden, über die übrigen Hufen Dalbys hinauswachsenden Wirtschaft Dalbyhofs sei nur erinnert.

gen Willkür und Inanspruchnahme als Gesinde, wirtschaftliche und soziale Hebung<sup>33)</sup>. Aber der dem Lehrer zugebilligte Anspruch auf Naturalverpflegung war nicht eindeutig definiert. Auch der altgewohnte, aber unwürdige „Wandeltisch“ war ja Naturalverpflegung. Doch wenn ein sieben Fach großes Schulhaus gebaut und mit Land ausgestattet wurde, so musste dies dem Wandeltisch ein Ende bereiten. Ein später Bericht aus Vonsild lässt uns denn auch wissen, dass seit Menschengedenken dort der Wandeltisch nicht üblich gewesen sei<sup>34)</sup>. Zur selben Zeit wird aus Dalby berichtet, dass die Lehrer dort eigene Wohnung und Haushaltung haben<sup>35)</sup>. Hatten sie aber eigene Haushaltung, so musste auch Naturallieferung üblich sein<sup>36)</sup>.

Obwohl also der Natural- oder Reallohn des Dalbyer Lehrers wohlwollend und den Zeitumständen gemäss von Anfang an angemessen geregelt war, hat es doch Missheligkeiten auf Seiten mancher Garanten der Gemeinschafts- schule und Klagen der Schulmeister gegeben. Nur um die Klagen aus Dalby nicht zu isolieren, mag generell angedeutet werden, dass, wie es in einem Schreiben Gottorps vom 7. 11. 1806 heisst, aus der Propstei Hadersleben „wiederholt Klagen der in Dürftigkeit lebenden Schullehrer eingegangen“ seien. Dazu soll „beschleunigt Stellung genommen werden, wie jetzt abermals Oberkonsistorium und Generalsuperintendent in Gottorf fordern“<sup>37)</sup>. Überraschen wird es nicht, dass es noch mancher Weisungen, schliesslich strenger Befehle und ultimativer Anordnungen hoher Brüchen bedurfte. Auch in Dalby gab es Saumseligkeit, selbst als schon die Regulative Beachtung verlangten. Mochten auch die Natural- einkünfte des Lehrers gesichert sein, so haperte es doch

<sup>33)</sup> Vgl. in der Schulordnung von 1747, Rendtorff S. 96-125, die §§ 3, 4, 21, 24.

<sup>34)</sup> Omgangen paa Kosten har her i Mandsminde ikke vaeret brugelig. Bericht aus Vonsild vom 22. 5. 1802. Generalsuperintendentur-Akten.

<sup>35)</sup> Bericht vom 22. 5. 1802.

<sup>36)</sup> Vgl. zu dem „durchaus richtigen Prinzip“ der Naturaldotierung Jessen a.a.O. S. 291. Zu den in den Schulregulativen angeordneten Sätzen vgl. Erichsen a.a.O. S. 125 ff. Der Wandeltisch wurde ausdrücklich verboten, vgl. das Regulativ für Apenrade von 1801. Für die Land- schulen der Propstei Hadersleben ist das gedruckte Regulativ vom 18. 7. 1808 den Generalsuperintendenturakten beigelegt.

<sup>37)</sup> Haderslev amtsarkiv. Haderslev provstisager Nr. 693.

mit dem Barlohn. Der Schulmeister musste am 18. 10. 1809 sich im Amtshaus darüber beschweren, dass er seine Barbezüge verspätet und unvollständig erhalte. Einige Male auch habe er die sechs Sognemaend ersucht, alles an der Schule instand zu setzen, wie das „neue Schulregulativ“ es verlange. Doch alles ohne Erfolg. Auch die Bemühungen des Kirchspielpastors Feddersen seien vergeblich gewesen. Vermutlich verärgert, denn umgehend gab das Amtshaus schon am 20. Oktober die Beschwerde an Feddersen behufs Äusserung zurück. Nun mussten die Bauern, die sechs Sognemaend, sich rühren. Sie antworteten am 16. Dezember. Weil unverkennbar wiederholte Pflichtverletzungen während geraumer Zeit vorlagen, mussten sie bereit sein, dem Lehrer zu geben, was rechtens war. Dennoch versuchten sie, wenigstens das Gesicht zu wahren. Die Saumseligkeit finde ihre Erklärung darin, dass man nicht verpflichtet sei, Zwangsmittel anzuwenden. Das war eine lahme, im Grunde pfiffige Entschuldigung. Hatte es wirklich kein anderes Mittel gegeben, auf säumige Dorfgenosser einzuwirken? Die sechs Sognemaend hätten ja über den Pastor, den Schulinspektor, der dem Lehrer zur Seite gestanden hatte, das Amtshaus zum Eingreifen bewegen können. Die Entschuldigung konnte darum im Amtshaus nicht ernst genommen werden. Aber die Hauptsache war, dass nun endlich die Sognemaend dem Beschwerdeführer Recht gaben. Fortan „soll alles nach dem Schulregulativ instand gesetzt und zur rechten Zeit abgeliefert werden.“ Die Rückstände aus dem letzten Jahre sollen nachgezahlt und künftig soll der Lohn „pünktlich“ zum Fälligkeitstermin entrichtet werden. Nur einem Wunsch des Lehrers, das Land der Schule möge vergrößert werden, versagen sie sich. Das Schulland sei groß genug. Darüber mochte denn verhandelt werden.

Auch der Schulbesuch konnte beanstandet werden. Aus Vonsild erfahren wir, dass die Kgl. Verordnung wegen des Schulbesuchs der arbeitenden und dienenden Kinder nur noch zum Teil durchgeführt sei. „Die Hausväter glauben, täglich so viele Geschäfte zu haben, dass zum Schulgang der dienenden Kinder nur selten ein oder ein halber Tag erübrigt werden kann“<sup>38)</sup>. Im übrigen lesen wir jedoch im-

<sup>38)</sup> Bericht des Pastors Feddersen vom 30. August 1796 an das General-Kirchen-Visitations-Protokoll für die Propstei Hadersleben.

mer wieder in den Berichten der Lehrer, dass während des ganzen Jahres Schule gehalten werde, ausgenommen vierzehn Tage während der Kornernte. Auch worin unterrichtet wurde, wird mitgeteilt. Es war, wie zu vermuten, neben Lesen, Rechnen und Schreiben Religion oder Kinderlehre (Katechismus), biblische Geschichte und Psalmen (Kirchenlied). Aber eins fällt auf, wenn man von der Unterrichtsforderung des Jahres 1753 herkommt. Damals wurde auch Unterweisung in dänischer und deutscher Sprache verlangt. Dies Ziel wird aber doch zu weit gesteckt gewesen sein. Denn in keinem der Berichte, die doch von Lehrern verfasst worden sind, die als „tauglich“ befunden die Leitung der Schule übernommen hatten, wird eines Sprachunterrichts gedacht, weder eines solchen in dänischer noch in deutscher Sprache<sup>39)</sup>. Das wird nur bedeuten können, dass man auf den vor fünfzig Jahren ins Auge gefassten Unterricht der schulpflichtigen Kinder in beiden Sprachen des Herzogtums hat verzichten müssen, weil man unter den „tauglichen Männern oder Knechten“ niemanden fand, der die Fähigkeit besessen hatte, einen solchen Unterricht zu erteilen. Das Schweigen der im übrigen die wirkliche Unterrichtsleistung aufzählenden Berichte lässt schwerlich eine andere Erklärung zu. Sie wird bestätigt durch eine Angabe Adlers, der in seinem allgemein einleitenden Bericht des Generalkirchenvisitationsprotokolls für die Propstei Hadersleben, 1799, § 5 folgendes schreibt: „Das Zirkularreskript Gottorf 1. 5. 1792 wegen vorzüglicher Beförderung der Seminaristen hat in der Probstei Hadersleben wegen Mangel an dänischen Seminaristen bisher nicht in Ausführung gebracht werden können. Da aber jetzt mehr der dänischen Sprache kundige Jünglinge in den Seminaren zu Kiel und besonders zu Tondern gebildet werden, so wäre wohl in Zukunft bei Besetzung der Küster- und Schulstellen auch in dieser Probstei vorzüglich auf tüchtige Seminaristen Rücksicht zu nehmen<sup>40)</sup>“.

<sup>39)</sup> Vgl. die Berichte aus Dalby vom 20. 5. 1802 und aus Vonsild vom 22. 3. 1805, Generalsuperintendenturakten, Abt 18, Nr. 101.

<sup>40)</sup> Es könnte versuchlich sein, dessen zu gedenken, dass der jetzt im schulpflichtigen Alter stehende Andreas Petersen 82 Jahre nach dem einmütigen Beschluss aller Sognemaend in Dalbymühle, an dem auch sein Großvater teilgenommen hatte, als Abgeordneter in der Schleswiger Ständeversammlung einige Stunden fakultativen Unterrichts in

Als Inspektor in der Dalbyer Gemeinschaftsschule bewährte sich Pastor Feddersen. Die Absicht der Gründer, die Reformgedanken des Pietismus und die Forderungen der Regulative hatten in ihm einen zuverlässigen Freund gefunden. Von einem Schulkonflikt, der so genannt werden könnte, erfahren wir nichts. Auffallen aber könnte es, dass eine Entfremdung Dalbyhofs mit dem Pfarrhof nicht drohte, als die Einführung der Adlerschen Agende auch in Vonsild und Dalby die Gemeinde beunruhigte. Davon erzählt Feddersen selbst: „Anfang 1798 fingen wir auch hier mit der neuen Kirchenagende an und fuhren damit fort bis Pfingsten. Da aber der Abfall in dieser Gegend schon damals fast allgemein geworden war, so verlangten auch hiesige Kirchspielvorsteher von mir, zu dem Alten zurückzukehren. Ich billigte ihnen dies, doch mit folgender Einschränkung, zu... Die fünf Punkte wurden allgemein angenommen<sup>41)</sup>. Und damit wird zur Zufriedenheit der beiden Gemeinden fortgefahren“. Der Agendenstreit blieb in Vonsild-Dalby eine kurze Episode. Das Vertrauen zum Seelsorger litt keine Not. Ja, die Dalbyhöfer Eltern empfanden es als ein Gnadengeschenk, daß das Kirchspiel in Pastor Feddersen einen Seelsorger hatte, der mit christlicher Treue und Glaubenskraft den Eltern in der Erziehung ihrer drei Kinder zur Seite stand. Auf den jungen Andreas hat der Christiansfelder Vita zufolge Feddersen einen so starken Einfluß ausgeübt, daß er auch in späteren Jahren sich nicht abschwächte. Noch im

---

der deutschen Sprache in Nordschleswigs Landschulen einzuführen beantragte. Ich begnüge mich aber mit dem Hinweis auf meinen Beitrag in der Festschrift für Otto Becker.

<sup>41)</sup> Die fünf Punkte waren:

1) „Der Küster soll beim Anfang und Schluß des Gottesdienstes im Chor beten, aber das Vaterunser weglassen.

2) Das sonst so schöne Lied „Allein Gott in der Höh sei Ehr“ soll nicht immer den Gottesdienst beginnen, sondern abgewechselt werden mit anderen Liedern.

3) Kollekte und Epistel sollen nach Belieben bald gesungen, bald deutlich vorgelesen werden.

4) Mit dem Hauptlied soll der Prediger die Kanzel besteigen.

5) Die allgemeine Beichte soll beibehalten werden.“ Bericht vom 14. 9. 1799 an den Generalsuperintendenten. „In den Schulen ist es“ — lt. demselben Bericht — „beim Alten“.

reifen Mannesalter hat Andreas Petersen des Pastors seiner Knabenjahre mit „dankbarer Liebe und Verehrung“ gedacht. Er gehörte zu den Männern seiner Jugend, die ihn „im allein seligmachenden Glauben“ unterwies<sup>42)</sup>.

Unter solcher geistlichen Führung durften die Eltern die seelische Entwicklung ihres Sohnes wohl betreut wissen. Dennoch haben sie ihn, als das Konfirmationsalter näher rückte, noch vor dem Beginn der Vorbereitung auf die Konfirmation aus dem Hause gegeben, aber nur, damit er von nichts abgelenkt die Luft des Pietismus einatme. Sie schickten ihn nach Fjelstrup, von wo einst der Grossvater Christofersen in Dalby eingewandert war und wo wie in anderen Kirchspielen des östlichen Nordschleswigs die Herrnhuter Christiansfelds Freunde gefunden hatten. Der Ortspfarrer war Vindekilde, den Dalbyhöfern als ein Seelsorger bekannt, der ihren Ältesten im Geist des Elternhauses unterweisen werde. In dessen Pastorat wurde er aufgenommen und auf die Konfirmation vorbereitet. Tag und Jahr der Konfirmation haben nicht festgestellt werden können. Das Fjelstruper Konfirmationsregister der Jahre, in deren eines die Konfirmation Andreas Petersens fällt, ist verschwunden. In der Vita ist kein Jahr angegeben. Immerhin wird mitgeteilt, dass Andreas Petersen noch Boesens Unterricht in Faaborg genossen hat. Da Boesen im Dezember 1807 Kirchspielpastor in Seest bei Kolding und unweit Dalby wurde, muss Andreas spätestens Ostern 1807 konfirmiert worden sein.

Mit der nun folgenden Berührung mit dem westfünenschen Pietismus wird der nächste und letzte Beitrag beginnen.

---

<sup>42)</sup> Im Generalkirchenvisitationsprotokoll für die Probstei Hadersleben 1799 (16.9.) heisst es, Feddersen habe „zu monotonisch“ gepredigt. Weder dies noch eine Erinnerung an seine Haltung, als die neue Agenda eingeführt werden sollte, haben, wenn der Rückblick in der Vita nicht getrübt ist, die Wirkung des Seelsorgers auf den in einem pietistischen Elternhaus heranwachsenden Sohn geschwächt.